

Fonds: ESF Prüfpfadbogen**Aktion 21.08esz04.11.0. Qualifikationsmaßnahme „Autonomie im Alter“****Inkraftsetzung Gültig ab 03.03.2015 (Genehmigung BA)****Teil A – Angaben zur Aktion****1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**Zuweisung von Fördermitteln

- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020 Fassung vom 02.12.2015
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweils gültigen Fassung
- § 34 LHO LSA und die dazugehörigen VV

Zuwendung von Fördermitteln

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweiligen gültigen Fassung insbesondere - § 44 LHO LSA und die dazugehörigen VV

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
Referat	21	Forschung und Technologietransfer, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich,

-
- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Der in Sachsen-Anhalt weiter als anderswo fortgeschrittene demographische Wandel ist gleichzeitig Gestaltungsaufgabe und Chance für medizinisch-technische, biowissenschaftliche und soziale Innovationen. Sachsen-Anhalt setzt sich das Ziel, mit seinen Bürgerinnen und Bürgern die altersfreundliche Gesellschaft modellhaft zu erproben.

Spezifische Förderziele

- Früherkennung und Behandlung von Altersdemenzen sowie zur Erleichterung des Lebensalltags für ältere Menschen
- Besonders erwünscht ist dabei ein Transfereffekt mit dem Ziel der Entwicklung von Produkten und Effekten für die regionale Wirtschaft sowie die Vernetzung von Akteuren im Land in diesen Bereichen.

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Forschungsprojekte bzw. Forschungsergebnisse können je nach Themengebiet im Einzelfall Auswirkungen auf die Querschnittsziele haben.

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: Entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern: Entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund: „Autonomie im Alter“ - Unter den älteren Menschen sind sehr viele mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen. Hier dient das Programm zur Verbesserung der Lebenssituation und der Lebensqualität und damit der Verringerung der Altersdiskriminierung.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Maßnahmen an Hochschulen, deren An-Instituten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Ernährungswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften sowie Informations- und Kommunikationstechnologien zur Qualifikation im Bereich „Autonomie im Alter“, u.a. zur Verbesserung der Ausbildung im Medizin- und Pflegebereich sowie zur Attraktivität der Qualität und Arbeitsplatzgewinnung in Sachsen-Anhalt.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 03.03.2015)

Die Projektauswahl erfolgt in der Regel im Rahmen eines Juryverfahrens. Die Auswahljury besteht aus Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft sowie wissenschaftlichen Gutachtern und Partnern. Voraussetzung ist die Kompatibilität der Projekte mit den Leitmärkten und Querschnittszielen der Regionalen Innovationstrategie (RIS3). Einschlägiger Leitmarkt für die Projekte im Bereich Autonomie im Alter ist in der Regel der Leitmarkt Gesundheit und Medizin. Auf die Jurybegutachtung kann im Ausnahmefall verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche Exzellenz und der Anwendungsbezug auf andere Weise nachgewiesen wurde.

Das MW trifft die Förderentscheidung, nachdem die Jury unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftsorientierter Gutachten ein Ranking der eingereichten Projekte unter folgenden Kriterien vorgenommen hat:

- Erfahrung des Antragstellers bei Qualifikationsmaßnahmen
- Qualität des Umsetzungskonzeptes
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens insbesondere in den medizinischen Disziplinen (u.a. Neurowissenschaften, Immunologie, Alters- und Pflegewissenschaften) für die spezifischen Ziele
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit z.B. in der Forschung und in Wirtschaft und Gesellschaft

6. Förderfähige Ausgaben

- Personalkosten für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Personal- und Projektmanagement
- Sachkosten zur Durchführung von projektbezogenen Veranstaltungen, Workshops, Symposien, Teilnahme an Weiterbildungen

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor.

liegt vor.

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung.

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung.

Anteilfinanzierung.

Fehlbedarfsfinanzierung.

Festbetragsfinanzierung.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte

- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus Sachsen-Anhalt
- gemeinnützige An-Institute von Hochschulen aus Sachsen-Anhalt

2. Beratung und Antragsvorprüfung: (Einrichtung/Behörde)

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 21, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg (nachfolgend MW, Ref. 21 genannt)

- | | |
|---|--|
| Beratung: | Vorprüfung der Förderfähigkeit des Antragstellers, ggf. inhaltliche Beratung in einer Projektgruppe oder im Fördergespräch. |
| Form der Antragstellung: | Zunächst Antragskizze (max. 5 Seiten) nach Vorgabe MW,
nach Vorentscheidung: Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen bei der IB. |
| Antrag-/Angebotannahmende Stelle: | MW, Ref. 21 (für Antragsskizze)
IB (für Vollantrag) |
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u> | MW, Ref. 21 |
| Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: | <ul style="list-style-type: none"> - Eingang der Antragsskizze im MW, Ref. 21 - Erstellung eines Antragsprüfvermerks „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ durch MW, Ref. 21: u. a. Antragsberechtigung, Einordnung in die Fördergrundsätze/ Zuwendungsrichtlinie, Finanzierungsquelle sowie der Kriterien der Projektauswahl - nach positiver Zulässigkeitsprüfung wird der Antragsteller zur Einreichung des Vollantrags bei der IB aufgefordert, dazu ist das durch die IB erstellte Formular zu nutzen - IB bekommt Vermerk „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ vom MW, Ref. 21 - Kompetenzregelung: MW, Ref. 21: Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien LSA |
| 4. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u> | IB |

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

- nach Eingang des Antrages erfolgt in der IB Prüfung Antragsberechtigung gem. Antragsprüfmerk MW, Ref. 21 „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“

- Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, Zuwendungsrichtlinie, weitere Erlasse etc.)

- auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

IB

Bewilligende Stelle:

IB (für Zuweisungen: aufgrund Vollmacht des MW, Ref. 21)

Art der Bewilligung:

Zuweisungsschreiben an Hochschulen

Zuwendungsbescheid an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. schriftlich fixierter Ordnung der IB

Zuweisung:

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben aufgrund Vollmacht des MW, Ref. 21 erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Zuwendung:

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Stand: 30.03.2016

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

Übersendung des Zuwendungsbescheides bzw. Zuweisungsschreibens einschließlich entsprechender Anlagen per Post durch IB, Kopie an MW Ref. 21

 6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise bei Hochschulen in Kopie, bei Zuwendungsempfängern im Original

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Zurückziehungsschreiben

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen/ Maßnahmen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung dokumentiert, sowie der darauf entfallene Auszahlungsbetrag ermittelt. Weiterleitung der Checkliste mit dem Auszahlungsvermerk an MW,

	<p>Ref. 21.</p> <p>Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.</p> <p>Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.</p>
<p>2. <u>Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:</u></p>	<p>IB an Begünstigten</p> <p>MW, Ref. 21 an die IB</p>
<p>Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:</p>	<p>Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.</p>
<p>Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:</p>	<p>MW:</p> <p>Auf der Grundlage des Abforderungsschreibens der IB wird die Auszahlungsanordnung an die IB erstellt und es erfolgt die kompetenzgerechte Auszahlung aus HAMISSA an die IB. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.</p> <p>IB:</p> <p>Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p> <p>Kompetenzregelungen für IB gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB und für MW gem. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien LSA</p>
<p>zahlende oder annehmende Stelle:</p>	<p>IB</p>
<p>Zahlungsweise</p>	<p>Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten</p> <p>Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten</p>

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 / Webservice

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: MW, Ref. 21

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Das MW, Ref. 21 leitet die Unterlagen an die IB weiter.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MW, Ref. 21 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB; ggf. begleitet von MW, Ref. 21

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Stichprobenprüfung: Anzahl der Prüfungen pro Projekt ist laufzeit- und vorhabensabhängig, entsprechend der Risikoanalyse, die anhand einer Checkliste durchgeführt wird.

Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfung.

Es erfolgt eine Risikoanalyse, sofern dies aufgrund der Fallzahl möglich ist. In der Risikoanalyse wird berücksichtigt, dass bei Zuweisungen auf Basis von Rechnungskopien ausgezahlt und somit das Risiko erhöht wird.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende

Stand: 30.03.2016

Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular „Zwischenverwendungsnachweis“ bzw. „Verwendungsnachweis/ Schlussbericht“ ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/ Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen bzw. Förder Voraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Prüfung der fristgerechte Verwendung (bei Zuwendung), Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.)

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
4. <u>Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:</u>	<p>IB ggü. Begünstigten MW, Ref. 21</p>
Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>IB:</p> <p>Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.</p> <p>Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid bzw. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.</p> <p>Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) bzw. ein abschließendes Schluss schreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.</p> <p>Der/das erstellte Bescheid /Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.</p> <p>Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.</p> <p>Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.</p> <p>Die Erstellung der Bescheide/ der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.</p> <p>MW, Ref. 21:</p> <p>Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)</p>
5. <u>Datenerfassung für die Programmabrechnung:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>IB</p>
Datenbank:	efREporter3 / Webservice

Teil E – Vorhabensbezogene DokumentationAufbewahrungspflicht

IB; MW, Ref. 21; Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv;

MW, Ref. 21: Handakte

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid/ Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen